



Satzung „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“ Schwäbisch Gmünd

vom 04.12.1980

öffentlich bekanntgemacht am 09.04.1981, in Kraft seit 10.04.1981

Präambel

Vorgeschichte der Hospitalstiftung

Quellenangaben: Albert Deibele, Heimatkundliche Schriftreihe, Bd. 7
R. Weser, Abhandlung über das Eigentumsrecht am Spital zu Gmünd

Die Gründung des Gmünder Spitals reicht zurück bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Die erste Urkunde, die vom Gmünder Spital berichtet, stammt aus dem Jahre 1269, in der auch die „Brüder vom Hl. Geist“ als Gründer des Spitals genannt wurden. Das in Eigenverantwortlichkeit des Ordens geführte Spital war für die Betreuung der Armen, Alten, Bresthaften und Kranken, sowie der Pilger verantwortlich. Erst im Jahre 1364, als der Orden zerfiel und sich auflöste, kam das Spital in die Hand der Stadt. Die Spitalordnung von 1463 nannte nun erstmals als Herrn des Spitals den Schultheis, den Bürgermeister, die Ratgeber, die Zunftmeister und die Gemeinde der Stadt Gmünd. Dem Bürgermeister und dem Rat als oberste Gewalt oblag die gesamte Leitung und Verwaltung des Spitals. Er erließ die „Ordnungen“ und ernannte die Spitalbeamten, namentlich die Pfleger und die Spitalmeister und grenzte deren Amtsbereich ab. Durch die immer enger werdende Verflechtung des Spitals mit der Stadt wurde das Spital zur Hauptstütze der hiesigen Wirtschaft aufgebaut. Für Bürger und Bauern und für die Stadt war das Spital aufgrund seines erheblichen Vermögens Jahrhunderte hindurch das wichtigste Geldinstitut.

Widerstand gegen diese Entwicklung seitens des Spitals war nicht möglich, da die Pfleger, als Nachfolger der Spitalmeister, in der Regel die höchsten Stadtbeamten waren. Das Spital wurde für die Reichsstadt von immer größerer Bedeutung und es legte den Grundstein zur Größe der Stadt. Im Laufe der Jahrhunderte steigerten sich die Einkünfte aus Stiftungen, Pfründen und Grundbesitzern so sehr, dass das Spital in der Lage war, der Stadt über die größten Nöte hinwegzuhelfen. Dies geschah einerseits in massiven Finanzhilfen und andererseits in der Übernahme von verschiedenen Pflegen.

Im Jahre 1803 wurden durch Dekret die fünf verschiedenen Pflegen in eine Verwaltung, die Hospitalpflege, vereinigt und durch verschiedene Umstrukturierungen die engen Verbindungen und Einflussmöglichkeiten der Stadt gelockert bzw. begrenzt. Im 19. Jahrhundert begann der grundlegende Wandel vom Armen-, Waisen- und Altenheim zum modernen Krankenhaus. In dieser Zeit kommt das Spital durch den Betrieb eines Krankenhauses und eines Altenheimes im hohen Maße seiner Hauptaufgabe, der Betreuung von Kranken, Pilgern, Elenden und der Alten nach.

Auch nach der Übergabe des Krankenhauses und des Altenheimes in die Trägerschaft des Landkreises wird der Stiftungszweck weiterhin durch die Hospitalstiftung erfüllt, in dem Erträge aus der Vermögensverwaltung gemäß dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 02.12.1954 ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wird in der eigenen Rechnung geführt.

Das Finanzgericht Stuttgart bestätigte in seinem Urteil vom 27.08.1954 die Selbständigkeit der Hospitalstiftung als örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts, zu deren Vertretung lt. Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.06.1977 der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd berechtigt ist.



Aufgrund der historischen Entwicklung soll die Hospitalstiftung als selbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts weiterbestehen und entsprechend der Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 die nachstehende Satzung erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd“
2. Sie ist eine überkommene, rechtlich selbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Aufgabe der Stiftung ist die Betätigung im sozialen Bereich in umfassendem Sinne, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann alle Geschäfte betreiben, die dem Stiftungszweck dienen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

Stiftungsvermögen sind die im Grundbuch auf den Namen der Hospitalstiftung eingetragenen Grundstücke, sowie das in der eigenen Rechnung nachgewiesene Geldvermögen.

§ 4 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

1. Organe der Hospitalstiftung sind die Organe der Stadt Schwäbisch Gmünd.
2. Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Hospitalstiftung finden die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
3. Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Die Stiftung erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Verwendung des Stiftungsvermögens ist nur ausnahmsweise und im Rahmen der unmittelbaren satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung möglich.
4. Für die Stiftung ist eine eigene Haushaltssatzung zu erlassen und eine eigene Rechnung zu führen.
5. Die Hospitalstiftung verwaltet folgende unselbständige Stiftungen:
 - a) Sozialstiftung
 - b) Kriegsoferstiftung.

Das Vermögen dieser unselbständigen Stiftungen wird als Sondervermögen geführt.

§ 5 Änderung des Stiftungszwecks und Aufhebung der Stiftung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden.



2. Die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen ist nur dann möglich, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.